



SLOWAKISCHE BUCHHALTUNG IN DER PRAXIS



15.5.2025

MAG. ET MGR. BRANISLAV KOVÁČ, PHD.

VIZEPRÄSIDENT DER SLOWAKISCHEN STEUERBERATERKAMMER

SLOWAKISCHE GESETZE UND ANORDNUNGEN DES FINANZMINISTERIUMS IM BEREICH DER BUCHFÜHRUNG

- Rechnungslegungsgesetz (Gesetz Nr. 431/2002 GesSlg. idgF) – eigenes Gesetz, nicht im Rahmen des Handelsgesetzbuches
- Gesetz über die statutarische Wirtschaftsprüfung (Gesetz Nr. 423/2015 GesSlg. idgF)
- Anordnung über die Führung der doppelten Buchführung
- Anordnung über die Erstellung und Posten des Jahresabschlusses in der doppelten Buchführung
- Anordnung über die Führung der einfachen Buchführung
- Anordnung über die Erstellung und Posten des Jahresabschlusses in der einfachen Buchführung
- Sämtliche weiteren Anordnungen für die Buchführung für andere Subjekte (Krankenversicherungen, Fonds, Non-Profit Organisationen, etc.)



SKDP

SLOVENSKÁ KOMORA
DAŇOVÝCH PORADCOV

EINFACHE BUCHHALTUNG

- Natürliche Personen – Einzelunternehmer
- Non-Profit Organisationen, die nicht unternehmerisch tätig sind und deren Einkommen nicht mehr als 200 kEUR im Vorjahr war
- Kirchliche Organisationen, soweit sie nicht unternehmerisch tätig sind

DOPPELTE BUCHHALTUNG

- Sämtliche sonstige Unternehmungen –
Handelsgesellschaften, sonstige Non-Profit-
Organisationen, etc.

RECHNUNGSLEGUNGSSTANDARDS

- **Slowakische Rechnungslegungsstandards** – festgelegt im skRechnungslegungsgesetz und in den Anordnungen
- **IFRS**
 1. für sämtliche Konzernabschlüsse in der Slowakei
 2. für Einzelabschlüsse der Banken, Versicherungen, Finanzverwaltungsgesellschaften, Börse, Zusatzversicherungen, Zweigniederlassungen von ausländischen Banken, Wahlrecht für große Unternehmen (2 von 3 Kriterien müssen in zwei nacheinander folgenden Perioden erfüllt werden – Assets mehr als 170 Mio. EUR, Nettoumsatz mehr als 170 Mio. EUR, durchschnittliche Mitarbeiteranzahl mehr als 2000), Wahlrecht auch für Unternehmen, deren Aktien oder Anleihen in der Börse gehandelt werden

GRUNDSÄTZE ORDNUNGSMÄSSIGER BUCHFÜHRUNG IN DER SLOWAKEI

-
- Vorsichtsprinzip
 - True and fair view
 - Aufwertung des Anlagevermögens nur in sehr spezifischen Situationen (zB Verschmelzungen und Spaltungen)
 - Vollständigkeit
 - Going Concern Prinzip
 - Aufrechnungsverbot von Erträgen mit Aufwendungen
 - Verbot des Methodenwechsels in einer Buchungsperiode

BUCHUNGSPERIODE IN DER SLOWAKEI

-
- Grundsätzlich Kalenderjahr
 - Kann auch abweichendes Geschäftsjahr sein – muß dem Finanzamt mitgeteilt werden (binnen 30 Tage nach Entstehung der Gesellschaft oder 15 Tage vor der Änderung)

JAHRESABSCHLUSS

-
- **Einzelabschluss**
 - **Konzernabschluss** (Kriterien
Gruppenassets mehr als 30 Mio. EUR,
Gruppennettoumsatz mehr als 60 Mio.
EUR, mehr als 250 Mitarbeiter – 2 von 3
Kriterien müssen erfüllt werden, es gibt
einige Befreiungen von der
Konsolidierungspflicht)

JAHRESABSCHLUSS

-
- **Ordentlicher**
 - **Außerordentlicher** (bei Business Combinations – Verschmelzungen und Spaltungen, etc.)
 - **Zwischenabschlüsse** – insbesondere für Banken und Versicherungen

JAHRESABSCHLUSS

-
- **Bilanz**
 - **Gewinn- und Verlustrechnung**
 - **Anhang** (inkl. auch Cash-Flow-Rechnung bei prüfungspflichtigen Unternehmungen)

JAHRESABSCHLUSSFORMEN

- **Mikrounternehmen** (Assets bis 450 kEUR, Nettoumsatz 900 kEUR, bis 10 Mitarbeiter)
- **Kleine Buchführungseinheit**
- **Grosse Buchführungseinheit** (Assets über 5 Mio. EUR, Nettoumsatz über 10 Mio. EUR, Mitarbeiter über 50)

LAGEBERICHT

- Nur für pflichtgeprüfte Handelsgesellschaften
- Beinhaltet Daten über den Geschäftsverlauf, Finanzkennzahlen,
- Einfluß der Gesellschaft auf die Umwelt, Beschäftigung
- Informationen über Zweigniederlassungen im Ausland und eigene Anteile/Aktien, etc.
- Der finanzielle Inhalt des Lageberichts wird vom Wirtschaftsprüfer geprüft – eigenes Testat

PRÜFUNGSPFLICHT

- Kriterien (2 von 3 müssen zum Bilanzstichtag und zu zwei vorherigen Bilanzstichtagen erfüllt werden):
 1. Höhe des Vermögens (Assets) höher als 4 mio. EUR
 2. Höhe des Nettoumsatzes höher als 8 Mio. EUR
 3. Durchschnittliche durchgerechnete Anzahl der Mitarbeiter ist höher als 50

SPEZIFISCHE POSTEN DES JAHRESABSCHLUSSES

- Immaterielles Vermögen
- Anlagevermögen
- Wertberichtigungen zu Vorräten und Forderungen
- Sonstige Kapitalrücklagen
- Rückstellungen
- Verbuchung der fälligen und latenten Steuern

STEUERBERATERBERUF IN DER SLOWAKEI

- Ein regulierter Beruf
- Geregelt durch das Gesetz über die Steuerberater und Steuerberaterkammer (Gesetz Nr. 78/1992 Slg)
- Anforderungen an den Erwerb der Steuerberaterberechtigung:
 1. Universitätsabschluss zweiten Grades
 2. Praxis – 3 Jahre Steuerberaterassistent oder 5 Jahre fachliche Praxis
 3. Schwere Prüfung
 4. Persönliche Anforderungen

STEUERBERATERBERUF IN DER SLOWAKEI

- Steuerberaterkammer mit Sitz in Bratislava
- Derzeit ca. 800 Steuerberater als natürliche Personen und ca. 200 juristische Personen
- Steuerberater kann beim Verstoß durch die Kammer disziplinar verurteilt werden
- Jeder Steuerberater muss versichert werden
- Jeder Steuerberater muss sich regelmässig in Kursen und Seminaren ausbilden (wird durch die Kammer kontrolliert)

WP/Stb Mag. et Mgr. Branislav Kováč, PhD.

Vizepräsident der Slowakischen Steuerberaterkammer

Partner der CLA Slovakia s.r.o.

Karpatská 8

811 05 Bratislava

Email: branislav.kovac@claslovakia.sk

Handy: 00421 903 314 307

DANKE FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!